

ZH_OBERGERICHT RT140195 vom 23. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140195

FR: ZH_OBERGERICHT RT140195 du 23 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140195 del 23 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen seit dem 5. Dezember 2014 vor Erinstanz in einem Rechtsöffnungsverfahren. Mit Verfügung vom gleichen Tag entschied die erstinstanzliche Richterin das Folgende: " 1. Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt.

E. 2

Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine letztmalige Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren der gesuchstellenden Partei in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Ein allfälliger Rechtsvertreter ist so rechtzeitig zu bestellen, dass die Frist gewahrt werden kann. In ihrer Stellungnahme hat sich die gesuchsgegnerische Partei zum Rechtsbegehren und zu allen tatsächlichen Behauptungen der gesuchstellenden Partei im Einzelnen zu äussern. Die Beweismittel sind mit der Stellungnahme einzureichen oder zu bezeichnen. Beweis ist grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen. Die Urkunden sind mit einem Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Andere Beweismittel sind nur zulässig, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern, wenn es der Verfahrenszweck erfordert oder das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Bei Säumnis wird aufgrund der Akten entschieden (Art. 219 i.V.m. Art. 234 ZPO).

E. 3

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die gesuchsgegnerische Partei unter Beilage eines Doppels des Rechtsöffnungsbegehrens samt Beilagen gegen Empfangsschein, an die gesuchstellende Partei mit gewöhnlicher A-Post.

E. 4

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Bemessung gelangen Art. 48 und Art. 61 GebV SchKG zur Anwendung. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. c) Angesichts der Dringlichkeit wird dieser Beschluss während der Betreibungsferien verschickt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.